

Satzung des Vereins zur Förderung mittelständischer Unternehmen e.V.

S 1 - Name, Sitz und Arbeitsgebiet

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung mittelständischer Unternehmen Nürnberg“
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt danach den Zusatz “e.V.”.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg und damit im Bezirk des Amtsgerichts Nürnberg.

S 2 - Zweck des Vereins

- (1) Der Verein unterstützt Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft. Mittelständische Unternehmen sind der Kern der Wirtschaft und Grundlage für Beschäftigung und Wohlstand in Bayern. Die mittelständische Wirtschaft ist durch Kostendruck, rigide und unflexible Geschäftspolitik der Banken und schlechte politische Rahmenbedingungen unter besonderen Druck geraten. Kleine und mittlere Unternehmen können nur bestehen, wenn ihnen effektive und individuelle Beratung in jeder Phase und Situation des Unternehmens zur Verfügung gestellt wird. Dies hat sich der Verein zum Ziel gesetzt.
- (2) Der Verein erreicht sein Ziel durch die Bündelung von Informationen und Beratung für die Mitglieder durch Drucksachen, Seminare und individuelle Beratung. Der Verein führt Beratung nur durch die Vermittlung von Beratungs- und Informationsleistungen durch Fachleute, Steuerberater, Betriebswirte, EDV- und Personalexperthen sowie Rechtsanwälten durch.
- (3) Der Verein verwirklicht sein Ziel auch durch politisches und gesellschaftliches Engagement im Interesse mittelständischer Unternehmen, seine Organe sind aber im Rahmen der Vereinsarbeit zu absoluter Neutralität, Vermeidung ideologischer und einseitiger Weltanschauungen und der Treue zu den Werten des Grundgesetzes verpflichtet.
- (4) Der Verein verabschiedet zur Konkretisierung seiner Ziele ein Grundsatzprogramm.
- (5) Mittelständische Unternehmen nach dem Begriff dieser Satzung sind Unternehmen mit einer Mitarbeiterzahl von bis zu 1.000 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz bis zu 50 Mio. EUR.
- (6) Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet und somit ein Idealverein im Sinne des § 21 BGB.
- (7) Der Verein erzielt keinen Jahresgewinn. Er ist berechtigt, notwendige Rücklagen zur Sicherung seiner Vorhaben und zur Vorbereitung von Investitionen zu bilden.

§ 3 - Mitglieder

Mitglied kann jede(r) Unternehmer(in) und jede Gesellschaft im Arbeitsgebiet des Vereins werden, der (die) nach § 2 der Satzung durch den Verein unterstützt werden darf. Andere Personen, insbesondere geeignete Berater dürfen Mitglied werden, wenn deren Mitgliedschaft dazu beiträgt, den gesetzlich festgelegten Vereinszweck zu verwirklichen.

§ 4 - Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.
- (2) Allen Beitrittswilligen sind vor Abgabe der Beitrittserklärung eine Satzung und eine Beitragsordnung bekannt zu geben und auf Wunsch nach Beitritt auszuhändigen.
- (3) Der Vorstand kann den Beitritt begründet verweigern. Widerspricht der Vorstand dem Aufnahmeantrag eines Beitrittswilligen nicht innerhalb von 2 Wochen, so gilt die Mitgliedschaft als bestätigt.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines jeden Geschäftsjahres möglich. Für den Fall einer Beitragserhöhung besteht ein außerordentliches Austrittsrecht. Er ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten vor Ablauf des jeweiligen

Geschäftsjahres, für den Fall des außerordentlichen Austritts 3 Monate vor Geltung des erhöhten Beitrags (§ 7 Abs. 3 der Satzung), per Einschreiben gegenüber dem Vorstand zu erklären.

- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder das Ansehen des Vereins bzw. seine Mitglieder gröblich verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes. Das Mitglied hat das Recht, gegen die Ausschlussentscheidung des Vorstands binnen eines Monats nach Zugang schriftlich Widerspruch beim Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absenden der zweiten Mahnung mindestens zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht worden ist.
- (5) Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Das gilt nicht für etwaige Haftpflichtansprüche nach § 15 der Satzung. Gleichzeitig ist das ehemalige Mitglied automatisch aller bekleideten Ämter innerhalb des Vereins enthoben.

S 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Vereinsmitgliedschaft berechtigt das Mitglied, sich vom Verein gemäß der Vereinssatzung beraten zu lassen. Das Mitglied ist verpflichtet, alle für die Beratung erforderlichen Unterlagen dem Verein auszuhändigen und Auskünfte zu erteilen.
- (2) Jedes Mitglied kann stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (3) Das Mitglied ist zur Beitragszahlung im Rahmen von § 7 der Satzung verpflichtet.
- (4) Ein Anspruch auf Ausschüttung des Vereinsvermögens besteht nicht.

§ 7 - Mitgliedsbeitrag

- (1) Es werden einheitliche Mitgliedsbeiträge und eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Die Beiträge sind nach Größe des vertretenen Unternehmens oder des Mitglieds in Bezug auf Jahresumsatz und Mitarbeiterstärke gestaffelt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags kann auch nach Leistungsansprüchen zwischen rein förderndem und leistungsberechtigtem Mitglied gestaffelt werden.
- (2) Die Aufnahmegebühr sowie der erste Jahresbeitrag sind beim Eintritt in den Verein zu entrichten. Folgebeiträge sind am 1.2. eines jeden Jahres fällig.
- (3) Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags werden in einer Beitragsordnung geregelt, die der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Änderungen in der Beitragsordnung sind ebenfalls von der Mitgliederversammlung zu genehmigen. Die geänderte oder neugefasste Beitragsordnung ist den Mitgliedern vier Monate vor dem Zeitpunkt bekannt zu geben, von dem an sie gelten soll.
- (4) Daneben wird für die Hilfeleistung in Steuersachen i. S. d. § 2 der Satzung kein besonderes Entgelt erhoben.

§ 8 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

S 9 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Einem Organ des Vereins können nur Mitglieder des Vereins angehören.

§ 10 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) In der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden.
- (4) Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung hat schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen⁵ unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Zeitpunktes zu erfolgen. Das Einladungsschreiben ist jedem

Mitglied einzeln bekannt zu geben und gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied benannte Adresse gerichtet ist.

- (5) Der Vorstand hat innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts des Prüfungs feststellungen der Geschäftsprüfung (§13 Nr. 1 der Satzung) an die Mitglieder eine Mitgliederversammlung abzuhalten, in der insbesondere eine Aussprache über das Ergebnis der Geschäftsprüfung durchzuführen und über die Entlastung des Vorstandes wegen seiner Geschäftsführung während des geprüften Geschäftsjahres zu befinden ist.
- (6) Auf Verlangen von mindestens 20 % aller Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen einer Frist von 4 Wochen einzuberufen.
- (7) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Versammlung.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, unbeschadet der Vorschriften des § 33 BGB (Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks) mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (10) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Dem Protokoll ist eine Liste aller Teilnehmer an der Mitgliederversammlung beizufügen.
- (11) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
 - a. Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern Genehmigung der Beitragsordnung Genehmigung des Haushaltsplans Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes Aussprache über das Ergebnis der Geschäftsprüfung Entlastung des Vorstandes
 - b. Genehmigung von Verträgen, die der Verein mit Vorstandsmitgliedern oder deren Angehörigen schließt
 - c. Beschlussfassung über eine Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

§ 11 -Vorstand

- (1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus zwei Vorstandsmitgliedern. Beide Vorstände sind zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 27 Abs. 2 BGB vorzeitig widerruflich. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen, die einem Vorstandsmitglied bei Wahrnehmung seiner Aufgaben entstanden sind, können in angemessener Weise erstattet werden.
- (4) Wird ein Vorstandsmitglied als Geschäftsführer oder Beratungsstellenleiter vom Verein angestellt, so bedarf es über die Höhe der zu zahlenden Vergütungen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist nicht von der Vorschrift des § 181 BGB befreit.
- (5) Die §§ 664 bis 670 BGB finden für die Geschäftsführung des Vorstandes Anwendung.
- (6) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - a) Führung und Überwachung der laufenden und außerordentlichen Geschäfte des Vereins
 - b) Bestellung eines Geschäftsführers i. S. von § 30 BGB, sofern der Vorstand die Geschäfte des Vereins nicht selber führt
 - c) Einrichtung und Betrieb von Beratungsstellen und deren Überwachung im Sinne des § 14 der Satzung
 - d) Bekanntgabe des Geschäftsprüfungsberichts und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - e) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Die Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung geändert werden, zu der mit dem besonderen Hinweis auf die beabsichtigte Änderung der Satzung eingeladen worden ist. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
- (2) Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 13 - Verpflichtungen für die innere Organisation und Finanzverwaltung

- (1) Der Vorstand hat die steuerrechtlichen Verpflichtungen für gemeinnützige Vereine zu beachten. Dabei handelt es sich insbesondere um folgendes:
- (2) Die satzungsmäßige Verwendung von Geldern ist regelmäßig zu Prüfen.
- (3) Die Angemessenheit der Mitgliedsbeiträge und deren Verwendung für die Ziele sind ständig zu prüfen und den Mitgliedern halbjährlich transparent darzustellen.
- (4) Vorgesehene Investitionen in einem Umfang von mehr als 5.000,- EUR sind den Mitgliedern zwei Monate vor Ausführung zur Information vorzulegen

§ 14 - Beratung der Mitglieder

- (1) Die Beratung der Mitglieder wird mittelbar über Printmedien und elektronische Medien sowie unmittelbar in Beratungsstellen oder auf Seminaren ausgeübt.
- (2) Der Verein leistet keine Rechtsberatung oder Steuerberatung, sondern organisiert Beratung durch Experten und senkt Kosten durch Bündelung der Beratung.
- (3) Zum beratenden Mitglied dürfen nur Personen bestellt werden, die Fachkunde durch nachprüfbare Erfahrung und eine fundierte Ausbildung sowie ständige Praxis nachweisen können. Wer sich so verhalten hat, dass die Besorgnis begründet ist, er werde die Ziele des Vereins nicht verwirklichen, darf nicht als Berater bestellt werden.
- (4) Die Beratung und Information muss sachgemäß, gewissenhaft, im Individualfall verschwiegen und unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ausgeübt werden. Die Ausübung einer anderen wirtschaftlichen Tätigkeit in Verbindung mit individueller Beratung oder Informationsleistung ist nicht zulässig.
- (5) Jedes neue Mitglied wird einem beratenden Mitglied zugeordnet. Der Berater ist dauerhaft Ansprechpartner für das neue Mitglied und organisiert ggf. die fachkundige Beratung durch Dritte.

§ 15 - Haftungsausschluss. Haftpflichtversicherung

- (1) Bei der Beratung und Information für die Mitglieder kann die Haftung des Vereins für das Verschulden seiner Organe und Angestellten nicht ausgeschlossen werden
- (2) Für die sich aus der Information und Beratung ergebenden Haftpflichtgefahren (z.B. Beratungsfehler, Verlust von Bearbeitungsunterlagen) schließt der Verein eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung in angemessener Höhe ab.
- (3) Der Anspruch des Mitglieds auf Schadenersatz aus dem zwischen ihm und dem Verein bestehenden Rechtsverhältnis verjährt in drei Jahren vom dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist.

§ 16 - Auflösung des Vereins. Liquidation

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck gesondert einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu bedarf es einer 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind die Vorstandsmitglieder Liquidatoren. Die Vertretungsbefugnis gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung gilt hierbei entsprechend.
- (3) Bei einer Auflösung des Vereins verfällt das Restvermögen nach durchgeführter Liquidation an eine gemeinnützige Einrichtung. Über den Begünstigten ist in der Mitgliederversammlung gesondert zu entscheiden.

§ 17-Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Nürnberg. Erfüllungsort ist in jedem Fall Nürnberg.

§ 18 - Schlussbestimmung

Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Satzungsteile.